

Festlegungen des Scoping-Termins

Niederschrift zum Scopingtermin vom 14.04.2016

Festlegungsprotokoll zum Scopingtermin gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Vorbereitung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Erweiterung Hartgesteintagebau Dönstedt-Eiche der NNG – Norddeutsche Naturstein GmbH

Vorhaben: Erweiterung Hartgesteintagebau Dönstedt-Eiche

Antragsteller: NNG – Norddeutsche Naturstein GmbH
Altenhäuser Straße 41
39345 Flechtingen

Verhandlungsort: Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
Köthener Straße 38
06118 Halle/Saale

Verhandlungsleitung: Frau Laqua, Dezernentin
LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Schriftführer: Herr Kiesling, LAGB, Dezernat 33

Datum, Uhrzeit: 14.04.2016, 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr

1. Einführung

Die NNG – Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, betreibt am Standort Bebertal den Hartgesteintagebau Dönstedt-Eiche. Die Antragstellerin ist Eigentümerin des ca. 206,2 ha großen Bergwerkseigentums „Dönstedt/Eiche“, Berechtsams-Nr.: III-A-g-794/90/177. Gegenwärtig werden ca. 68,7 ha gewinnungstechnisch in Anspruch genommen. Die Antragstellerin beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Hartgesteintagebaus Dönstedt-Eiche um 38,9 ha nach Westen und Südwesten sowie um ca. 50 m auf zwei weiteren Sohlen in die Tiefe. Ca. 24,7 ha der Erweiterungsfläche liegen innerhalb des mit Beschluss Nr. 64-12(VII)/79 des Bezirkstages Magdeburg vom 13.06.1979 gemäß § 11 Berggesetz der DDR festgesetzten Bergbauschutzgebietes M 32 Hartgestein Dönstedt/Eiche.

Mit der Erweiterung ist die Gewinnung von ca. 60,8 Mio. t Hartgestein möglich, davon können ca. 42,6 Mio. t als Baustoffe verwertet werden. Die Betriebsdauer des Tagebaus kann für weitere ca. 30 Jahre sichergestellt werden. Die Aufbereitung und der Transport der gewonnenen Rohstoffe sollen auch weiterhin über die bereits bestehenden Aufbereitungsanlagen und Transportwege (Bahnanschluss und Bundesstraße B 245) erfolgen.

Mit Schreiben vom 28.01.2016 hatte die Antragstellerin dem LAGB die Beratungsvorlage zum Scopingtermin zur Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs für das Vorhaben Erweiterung Hartgesteintagebau Dönstedt-Eiche vorgelegt.

Da das geplante bergbaulich Vorhaben mit einer beabsichtigten Erweiterung der Abbaufäche von ca. 38,9 ha nach Maßgabe § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dieses Vorhaben gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nachdem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 12.03.1991 und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG und §§ 57a und 57b BBergG.

Mit Entscheidung vom 08.04.2014 (Az.: 17-05120-5102-5510/2014) hat das LAGB entsprechend § 52 Abs. 2a BBergG ggü. der Antragstellerin das Verlangen nach Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans ausgesprochen.

Gemäß § 52 Abs. 2a BBergG führte das LAGB am 14.04.2016 in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Tischvorlage vom 28.01.2016 und der dazu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einen Scopingtermin durch.

Im Rahmen des Scopingtermins wurden auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtert. Der Scopingtermin dient der Feststellung des Umfangs der Untersuchungen und der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Die für die UVP be-

deutschen Angaben im Sinne § 57a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau sind durch den Unternehmer als Träger des Vorhabens beizubringen.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Die bergrechtliche Planfeststellung schließt gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Diese materiell-rechtlichen Genehmigungen sind für den Umfang der Antragsunterlagen ausschlaggebend.

Der Antragstellerin soll im Ergebnis des Scopingtermins mitgeteilt werden, welche Untersuchungen sie durchzuführen und welche entscheidungserheblichen Daten sie beizubringen hat. Weiterhin dient der Scopingtermin der Antragstellerin dazu, Informationen darüber zu erhalten, bei welchen Ämtern und Behörden ggf. vorhandene Untersuchungsergebnisse nach § 57a Abs. 3 BBergG abgefordert werden können. Bei dem im Scopingtermin festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handelt es sich jedoch um vorläufige Festlegungen, im Verlauf des Verfahrens können diese verändert werden. Die Entscheidung darüber trifft letztendlich das LAGB als Planfeststellungsbehörde.

2. Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Im Scopingtermin werden den zu beteiligenden Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen die geplanten Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Diese haben dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen und Forderungen einzubringen. Der Termin dient somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden und Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes und der beizubringenden Unterlagen wird dann von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Der Träger des Vorhabens führt daraufhin die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die Unterlagen zusammen. Diese sind Bestandteil des Antrags zur Durchführung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die im Auftrag der Antragstellerin erarbeitete Beratungsunterlage vom Januar 2016 wurde in Vorbereitung des Scopingtermins den in ihren Belangen berührten Ämtern und Behörden, den Gebietskörperschaften, den 13 im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den im Vorhabensgebiet ansässigen Ver- und Entsorgern übersandt und ihnen damit Gelegenheit gegeben, sich mit Hinweisen und gegebenenfalls auch Änderungen zum Untersuchungsgegenstand, zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstigen entscheidungserheblichen Fragen zu äußern.

Folgende Behörden, Gebietskörperschaften, anerkannte Naturschutzvereinigungen und Versorger haben sich zur Beratungsvorlage schriftlich geäußert:

- NABU Sachsen-Anhalt vom 05.02.2016 (Az.: 2133/2016) und vom 31.03.2016 (Az.: 5786/2016),
- Deutsche Bahn AG vom 09.02.2016 (Az.: 2446/2016),

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 12.02.2016 (Az.: 2740/2016),
- WWAZ Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverband vom 12.02.2016 (Az.: 2807/2016),
- Avacon AG vom 17.02.2016 (Az.: 3052/2016),
- GDMcom für ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH vom 23.02.2016 (Az.: 3331/2016),
- Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ vom 25.02.2016 (Az.: 3597/2016),
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 24.02.2016 (Az.: 3614/2016),
- Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e. V. für den Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 01.03.2016 (Az.: 3706/2016),
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte vom 18.03.2016 (Az.: 5289/2016),
- Landesamt für Umweltschutz vom 23.03.2016 (Az.: 5483/2016),
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.03.2016 (Az.: 5567/2016),
- Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ vom 31.03.2016 (Az.: 5629/2016),
- Jägerschaft Haldensleben vom 25.03.2016 (Az.: 5657/2016),
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44 vom 05.04.2016 (Az.: 6041/2016),
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 04.04.2016 (Az.: 6072/2016) und vom 06.04.2016 (Az. 6447/2016 bzw. 6783/2016),
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 06.04.2016 (Az.: 6107/2016),
- Gemeinde Hohe Börde vom 11.04.2016 (Az.: 6431/2016),
- Verbandsgemeinde Flechtingen vom 13.04.2016 (Az.: 6661/2016),
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 14.04.2016 (Az.: 6709/2016) und
- Landkreis Börde vom 18.04.2016 (Az.: 7260/2016) – *Posteingang im Nachgang zum Scopingtermin*

Der Antragstellerin wurden diese Stellungnahmen in Kopie zur Kenntnis und Berücksichtigung übergeben.

Die am Scopingtermin teilnehmenden Stellen und Personen sind der als Anlage 1 beigefügten Teilnehmerliste zu entnehmen. Danach waren neben Vertretern der Antragstellerin, des Planungsbüros Dr. Fahlbusch und Partner und des LAGB fünf Vertreter des Landkreises Börde - untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Flurneuordnungsbehörde und jeweils ein Vertreter des Landesamtes für Umweltschutz, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und des Waldbesitzerverbandes Sachsen-Anhalt anwesend.

Ihre Teilnahme am Scopingtermin hatten bereits im Vorfeld abgesagt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 44, das Landesverwaltungsamt, die Landesstraßenbaube-

hörde, Regionalbereich Mitte, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, der Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie folgende Ver- und Entsorger: Deutsche Bahn AG, Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverband, Avacon AG, GDMcom für die ONTRAS Gastransport GmbH und für die VNG Gasspeicher GmbH, Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ und Deutsche Telekom Technik GmbH.

Zu Beginn des Scopingtermins wurde durch die Verhandlungsleiterin festgestellt, dass mit dem Vertreter des Waldbesitzerverbands Sachsen-Anhalt ein nicht geladener Vertreter anwesend sei. Auf Anfrage der Verhandlungsleiterin stimmten alle Anwesenden der weiteren Teilnahme des Vertreters des Waldbesitzerverbandes Sachsen-Anhalt am Scopingtermin zu.

Die Vorstellung der Antragstellerin und des Vorhabens erfolgten durch Herrn Strauß als Vertreter der Antragstellerin und durch Herrn Dr. Fahlbusch als Vertreter des beauftragten Planungsbüros Dr. Fahlbusch und Partner.

Im Folgenden wurden die Hinweise und Bedenken aus den eingegangenen Stellungnahmen schutzgutbezogen behandelt.

2.2 Belange der Raumordnung

Die Verhandlungsleiterin verlas zu Beginn die zu diesem Sachverhalt eingegangenen Stellungnahmen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte machte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass auf einem Teil der geplanten südwestlichen Gewinnungsfläche Ersatzmaßnahmen für den Neubau der Bundesstraße B 245 in Form von Aufforstungen planfestgestellt seien. Dieser Sachverhalt sei seitens der Antragstellerin im Vorfeld zum Planfeststellungsverfahren in einem separaten Verfahren mit der zuständigen Landesstraßenbaubehörde zu klären.

Frau Balzer vom LAGB machte darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der geplanten Erweiterung nach Südwesten und Süden keine Erkundungen der Lagerstätte in diesem Bereich vorliegen und sich entlang der bisherigen südlichen Abbaugrenze eine erkundete und nachgewiesene Störungszone erstreckt. Das LAGB habe aufgrund dieser Tatsache in Abstimmung mit der Antragstellerin für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes eine Verkleinerung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung empfohlen.

Dr. Fahlbusch führte hierzu aus, dass nach Auswertung der bereits aufgefahrenen Gewinnungsböschungen davon auszugehen sei, dass auch im südlichen und südwestlichen Teil des Bergwerksfeldes verwertbare Rohstoffe vorhanden seien. Zur Gewährleistung einer optimalen und wirtschaftlichen Nutzung der Lagerstätte seien in diesem Bereich vor einem weiteren Aufschluss geoelektrische Nacherkundungen geplant. Diese sollen in Abstimmung mit dem LAGB erfolgen. Anhand der Ergebnisse würden die bisherigen Rohstoffberechnungen präzisiert. Die seitens des LAGB empfohlene separate Rohstoffberechnung für die nordwestliche und die süd-südwestliche Erweiterungsfläche könnte dann erfolgen.

Frau Balzer stellte abschließend fest, dass nach Vorliegen der Ergebnisse der Nacherkundung die bisherigen Rohstoffberechnungen überarbeitet werden. Das LAGB werde anschließend auf Grundlage dieser Ergebnisse gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Empfehlung für die Ausweisung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung für den Hartgesteintagebau Dönstedt-Eiche aktualisieren.

Frau Schneider machte darauf aufmerksam, dass der Nachweis der Standsicherheit der Böschungssysteme für die geplante Innenverkipfung bereits im Planfeststellungsverfahren zu führen sei.

1. Festlegung

Im Bereich der geplanten südwestlichen Gewinnungsfläche kommt es zu einer Flächenüberschneidung mit der dort ebenfalls planfestgestellten Ersatzmaßnahme „Aufforstung“ für den Neubau der Bundesstraße B 245. Dieser Sachverhalt ist in einem separaten Verfahren im Vorfeld des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit der zuständigen Landesstraßenbaubehörde zu klären.

2. Festlegung

Vor Erweiterung des Tagebaus ist der südwestliche und südliche Bereich der Lagerstätte in Abstimmung mit dem LAGB nachzuerkunden.

3. Festlegung

Auf Grundlage der Ergebnisse der Nacherkundungen ist die Rohstoffberechnung zu überarbeiten und separat für die einzelnen geplanten Abbaubereiche auszuweisen.

4. Festlegung

Die Empfehlung für die Neuausweisung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung ist auf Grundlage der ausstehenden Erkundungsergebnisse seitens des LAGB gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg anzupassen.

2.3 Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit

Die Verhandlungsleiterin verlas zu Beginn die zum Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit eingegangenen Stellungnahmen. So äußerte die Jägerschaft Haldensleben in ihrer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich erheblicher Staubemissionen aus den 60 Jahre alten Aufbereitungsanlagen.

Herr Dr. Fahlbusch führte hierzu aus, dass im Rahmenbetriebsplan eine Begutachtung der Auswirkungen der Sprengerschütterungen sowie der Lärm- und Staubemissionen und der damit einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Luft/Klima erfolgen werde. Weiter stellte er klar, dass zwar der Gebäudebestand ca. 60 Jahre alt sei, jedoch die Aufbereitungstechnik in den Jahren zwischen 1995 und 2000 grundlegend erneuert wurde. Zudem wurden Entstaubungsanlagen installiert.

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass, da die Erweiterung des Tagebaus nach Westen und Südwesten geplant sei, die geforderte Erweiterung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft nach Nordwesten im Rahmen des Scopingtermins nicht nachvollzogen werden konnte. Ein Erfordernis hierfür war nicht erkennbar. Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch wurde unter Berücksichtigung der Siedlung Hüsigg und des Hauses Steinwerk 1 als ausreichend eingeschätzt. Im aufzustellenden Rahmenbetriebsplan seien die Entwicklung der Sichtbeziehungen, die Lärm-, Staub- und Abgasemissionen, die vom Vorhaben ausgehenden Erschütterungen sowie die vorhabensbedingten Spreng-, Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten einschließlich des Transportverkehrs ausführlich zu beschreiben. Abschließend teilte die Verhandlungsleiterin mit, dass der Untersuchungsraum für die Betrachtung der mögli-

chen Emissionen ausreichend sei.

5. *Festlegung:*

Als Anlage zum Rahmenbetriebsplan ist eine Erschütterungsprognose, eine Staubprognose und ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Hierin sind die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinreichend zu betrachten.

6. *Festlegung:*

Die Siedlung Hüsig und das Haus Steinwerk 1 (sofern dieses noch bewohnt wird) sind als Immissionspunkte (IP) in den Gutachten und Prognosen zu berücksichtigen.

7. *Festlegung:*

Der dargestellte Untersuchungsraum für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft ist ausreichend bemessen.

8. *Festlegung:*

Die Entwicklungen von Sichtbeziehungen, die Erstellung von Erschütterungs-, Lärm- und Staubprognosen sowie zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Spreng- und Gewinnungsarbeiten sowie des Transportverkehrs und der Aufbereitungsanlagen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu betrachten.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Verhandlungsleiterin führte aus, dass entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen Bedenken hinsichtlich der Betroffenheit des Waldes durch Staubimmissionen und Grundwasserabsenkung bestünden. Weiter gebe es gemäß der vorliegenden Stellungnahmen im Vorhabensgebiet Kammmolch und Feuersalamander. Diese seien als weitere betroffene Arten in den erforderlichen Untersuchungen mit zu berücksichtigen.

Herr Dunz vom Planungsbüro Dr. Fahlbusch und Partner führte hierzu aus, dass seit 2013 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Untersuchungen im geplanten Vorhabensgebiet erfolgt seien. Diese Untersuchungen hätten bisher zu keinen Hinweisen auf vorhabensbedingte Beeinträchtigungen geführt. Auch konnten im Vorhabensbereich weder Kammmolch noch Feuersalamander festgestellt werden.

Zum Sachverhalt einer möglichen Beeinträchtigung von Pflanzen infolge der Grundwasserabsenkung verwies Herr Dr. Fahlbusch auf das bestehende langjährige Monitoring. So sei im Vorhabensgebiet zwischen dem oberflächennahen Quartär- und dem Kluffgrundwasserleiter ein Stauer ausgebildet, so dass sich die Wasserhaltung und die damit einhergehende Grundwasserabsenkung nur im Kluffgrundwasserleiter auswirkt. Dies könne anhand der vorliegenden Messdaten belegt werden. Bereits jetzt hätten sich in einigen Bereichen des Quartärgrundwasserleiters an der Oberfläche staunasse Bereiche ausgebildet. Eine vom bestehenden Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung der Waldgebiete in den Erweiterungsflächen sei somit bisher nicht erfolgt. Zusammenfassend stellte er fest, dass die gesamte Thematik eingehend im hydrogeologischen Gutachten als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans berücksichtigt werde. Auch seien bereits 2012 hierzu Betrachtungen durch die IHU im Rahmen der Machbarkeitsstudie erfolgt.

Herr Harpke von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde führte auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin aus, dass in dem östlich an den Tagebau angrenzenden Waldgebiet vereinzelt Schädigungen des Pflanzenbestandes festgestellt wurden. Als mögliche Ursache hierfür benannte Herr Harpke den Tagebaubetrieb. Zu möglichen Wirkpfaden machte Herr Harpke keine Aussagen.

Im Hinblick auf die westlich und nördlich an den Tagebau angrenzenden Flächen und Wälder führte Herr Harpke aus, dass in diesen Bereichen bisher keine Schädigungen festgestellt werden konnten. Ob eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume möglich sei, sei im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum wurde von allen Anwesenden als ausreichend bestätigt.

Die Verhandlungsleiterin machte darauf aufmerksam, dass entsprechend der Stellungnahme des Landesverwaltungsamts, Referat 408, die Beseitigung des bestehenden Waldes einer Waldumwandlungsgenehmigung bedürfe. Gemäß §§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 2 WaldG LSA seien als Kompensation für verlorengegangene Waldflächen Erstaufforstungen und Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Bestände notwendig. Für die Erstaufforstung sei eine Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich.

Herr Bauer von der unteren Forstbehörde führte hierzu ergänzend aus, dass für den Verlust der Waldfunktion eine Erstaufforstung im Verhältnis von ca. 1 : 3 erforderlich sei. Zudem bestünde aufgrund des Verlustes einer Waldfläche von > 10 ha und einer Erstaufforstung von > 50 ha eine UVP-Pflicht. Für den Verlust der Waldfläche sei ein forstrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der UVS zu erstellen. Im Zuge der Vorhabenserweiterung gingen ca. 27 ha Wald verloren. Für die Kompensation des Waldverlustes seien auch die Verfüllflächen als mögliche Aufforstungsflächen zu berücksichtigen. Hierfür sei zunächst ein entsprechender Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Grundsätzlich sei eine geordnete Aufforstung entsprechend den Bestimmungen mit forstwirtschaftlicher Nutzfunktion zu gewährleisten. Als weitere Kompensationsmaßnahmen kämen Sanierungs- und Entsiegelungsmaßnahmen in Frage.

Herr Dr. Fahlbusch wies darauf hin, dass die Planungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit den zuständigen Behörden des Landkreises abgestimmt werden. Im Hinblick auf die erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen gab er zu bedenken, dass auch hier ein geeigneter Bodenaufbau zu berücksichtigen sei, so dass die Verfüllflächen nicht unbedingt einen geeigneten Waldstandort darstellen würden. Ein entsprechendes Wiedernutzbarmachungskonzept würde im Rahmen der E/A-Bilanzierung entwickelt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt seien noch keine konkreten Aussagen über die Lage und Größe der aufzuforstenden Waldflächen möglich.

Herr Werne macht darauf aufmerksam, dass die bestehenden Waldflächen nicht mit einem Mal, sondern entsprechend des Abbaufortschritts Stück für Stück in Anspruch genommen werden sollen.

Hierzu mahnte Herr Harpke die Gewährleistung einer zeitnahen Kompensation der erfolgten Eingriffe an. Er empfahl, einen Zeitplan für die Realisierung der Abraumverkipfung und der Kompensationsmaßnahmen aufzustellen. Da mit der geplanten Innenverkipfung auch in den Geltungsbereich des bestehenden fakultativen Rahmenbetriebsplans eingegriffen werde, empfahl er weiter, das gesamte Vorhaben im obligatorischen Rahmenbetriebsplan zu betrachten.

Herr Dr. Fahlbusch bestätigte, dass dies aufgrund der vorgesehenen Überplanung des gesamten Vorhabens Hartgesteintagebaus Dönstedt-Eiche bereits beabsichtigt sei. Da die Standsicherheit der entstehenden Böschungen und Kippen grundsätzlich zu gewährleisten sei, würden die entstehenden Böschungshöhen und die geplante Flutung des Tagebaus in der Antragsunterlage entsprechend gutachterlich berücksichtigt werden. Die Verhandlungsleiterin stellte abschließend nochmals fest, dass mit der Erweiterung des Vorhabens der gesamte Hartgesteintagebau im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sei.

Weiterführend ging die Verhandlungsleiterin auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 409 ein. Dieses monierte die fehlenden Angaben zur Größe und Tiefe des entstehenden Gewässers und forderte verlässliche Prognosen zur Wasserqualität, Aussagen zu Auswirkung der Einleitung von Sumpfungswasser auf die Fischzönose der Einleitungsgewässer sowie Aussagen zu den Hegezielen und zur Entwicklung eines gewässerspezifischen fischereilichen Leitbildes. Hinsichtlich der Einleitung des Sumpfungswassers verwies die Verhandlungsleiterin auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis und die darin festgelegten Nutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen sowie das bereits etablierte Monitoring. Da im Zuge der Vorhabenserweiterung keine Änderung der Wasserhaltung geplant sei, bestünde nach Einschätzung des LAGB im Hinblick auf die bereits bestehende Einleitung der Sumpfungswässer in die umliegenden Vorfluter und Seen (wie z. B.: „Neue Teich“) kein Handlungsbedarf.

Hierzu führte Herr Dr. Fahlbusch aus, dass Aussagen zur limnologischen Entwicklung des Gewässers erfolgen werden. Aussagen zum Fischereirecht und den potentiellen Hegezielen seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, zumal in den nächsten Jahrzehnten noch gar kein Gewässer entstehe. Eine Betrachtung dieser Thematik im Rahmen des Abschlussbetriebsplans sei eher praktikabel.

Herr Harpke, als Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, merkte ergänzend an, dass aus naturschutzfachlicher Sicht als Restgewässer ein Landschaftssee ohne fischereiliche Nutzung und Badetourismus angestrebt werden sollte.

Anschließend ging die Verhandlungsleiterin auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 407 – obere Naturschutzbehörde ein. Die in der Tischvorlage dargestellten Untersuchungsräume für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft wurden seitens der oberen Naturschutzbehörde als nachvollziehbar und ausreichend eingeschätzt. Mit den in der Tischvorlage vorgeschlagenen Umfang an Artenerfassungen, Prognosen, Kompensationsmaßnahmen, etc. erklärte sich die obere Naturschutzbehörde grundsätzlich einverstanden. Im Weiteren gab die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme Hinweise zu den in der Antragsunterlage erforderlichen Angaben. Sie wies auf bestehende Nachweise zum Vorkommen von Zauneidechse, Kammolch und Laubfrosch im Untersuchungsgebiet hin. Diese seien im Rahmen des artenschutzfachlichen Fachbeitrags zu berücksichtigen.

Wie bereits zu der Stellungnahme der Jägerschaft Haldensleben geäußert, verwies Herr Dunz darauf, dass im Zuge der bisher erfolgten Erkundungen weder Eidechsen noch Kammolche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten. Dies könne im Hinblick auf die Eidechsen dem bestehenden Mangel an geeigneten Eiablagesubstraten im Vorhabensgebiet geschuldet sein. Auch das Vorkommen von Kammolchen konnte im Rahmen der bisher erfolgten Erkundungen nicht nachgewiesen werden. Im Zuge der Erarbeitung des Rahmenbetriebsplans

werde hierzu noch einmal eine Nacherkundung in Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Herr Dr. Fahlbusch machte darauf aufmerksam, dass diese Untersuchungen auf die relevanten vom Vorhaben beeinflussten Bereiche zu beschränken seien.

Die Verhandlungsleiterin stellte zusammenfassend klar, dass seitens der Antragstellerin bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen sei. Im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen seien Eidechsen, Kammolche und Laubfrösche mit zu berücksichtigen, sofern ihr Vorkommen in den vorhabensrelevanten Bereichen nachgewiesen werde. Für das entstehende Gewässer sei eine limnologische Prognose aufzustellen.

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Feldgehölzhecken stellten geschützte Biotope dar und seien entsprechend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. Aufgrund ihrer Größenordnung bedürfen sowohl die geplante Waldumwandlung als auch die daraus resultierende erforderliche Erstaufforstung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Beide Maßnahmen bedürfen darüber hinaus jeweils einer Genehmigung, die im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu konzentrieren seien. Da sich die Vorhabensfläche vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befinde, sei für die Realisierung des Vorhabens eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich.

Herr Harpke erklärte sich mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsumfang grundsätzlich einverstanden. Ergänzend machte er auf ein im Vorhabensumfeld befindliches flächenhaftes Naturdenkmal mit Feuchtwiese aufmerksam. Er forderte hierzu den Nachweis, dass der Wasserhaushalt der Feuchtwiese nicht durch die mit dem Vorhaben verbundene Wasserhaltung beeinflusst werde. Im Zuge der Vorhabensrealisierung sei der Fortbestand der Feuchtwiese zu gewährleisten. Weiter empfahl Herr Harpke die Einbeziehung des nordöstlich des Vorhabens befindlichen Kleingewässers in die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch wenn das Vorhaben in die entgegengesetzte Richtung fortschreite, können bei einer frühzeitigen Betrachtung mögliche Bedenken frühzeitig ausgeschlossen werden.

Herr Dunz stellte klar, dass das nordöstlich der Vorhabensfläche gelegene Gewässer weder direkt vom Vorhaben, noch im Zuge der Wasserhaltung berührt werde. Da aufgrund der Lage eine hydrogeologische Beeinträchtigung unwahrscheinlich sei, werde eine Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen ausgeschlossen. Mit der unteren und der oberen Naturschutzbehörde solle das Erfordernis einer Betrachtung des Gewässers im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgestimmt werden.

Auf Nachfrage der Verhandlungsleiterin bestätigte Herr Dunz, dass im westlichen Vorhabensbereich bereits Feldmauskästen zur Erfassung der im Vorhabensgebiet vorkommenden Fledermausarten aufgehängt wurden.

Herr Nothwehr, als Vertreter des Waldbesitzerverbandes Sachsen-Anhalt, erkundigte sich, inwieweit die bestehenden Klimaänderungen bei der Vorhabensbetrachtung mit berücksichtigt würden.

Herr Walter vom Landesamt für Umweltschutz wies darauf hin, dass beim Landesamt für Umweltschutz Untersuchungsdaten und Modelle zu den Klimaänderungen vorliegen. Diese könnten bei Bedarf abgefordert werden. Bezüglich der Genauigkeit der Daten und Modelle könne im Hinblick auf das Vorhaben jedoch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Als Ansprechpartner für die Daten benannte Herr Walter Herrn Unglaube.

Ergänzend merkte Herr Nothwehr an, dass weitere Daten zu Klimaänderungen bei der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen abgefordert werden könnten. Ansprechpartner hier sei Herr Nagel.

9. Festlegung:

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist grundsätzlich ausreichend. Wenn im Ergebnis der hydrogeologischen Modellierung eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der nördlich und nordöstlich des Tagebaus gelegenen Gewässer nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit zu untersuchen.

10. Festlegung:

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für das bestehende Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

11. Festlegung:

Da mit der flächenmäßigen Erweiterung des Tagebaus auch eine Erweiterung der Gewinnung in die Tiefe und somit eine Erhöhung der Anzahl der Abbausohlen erfolgt, ist das Gewinnungsvorhaben in seiner Gesamtheit im obligatorischen Rahmenbetriebsplan zu berücksichtigen.

12. Festlegung:

Die seitens der oberen Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme gegebenen Hinweise sind im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen zu beachten.

13. Festlegung:

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu bewerten, inwieweit das bergbauliche Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der umliegenden Lebensräume führt.

14. Festlegung:

Die Waldumwandlung und die Erstaufforstung bedürfen jeweils einer Genehmigung.

15. Festlegung:

Bei der Planung der erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsplanung ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie eine geordnete Aufforstung entsprechend den Bestimmungen mit forstwirtschaftlicher Nutzfunktion zu gewährleisten.

16. Festlegung:

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat einhergehend mit dem erfolgten Eingriff zeitnah zu erfolgen.

17. Festlegung:

Die Standsicherheit der entstehenden Böschungen und Kippen ist auch unter dem Aspekt der späteren Flutung des Tagebaus zu gewährleisten.

18. Festlegung:

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Feldgehölzhecken sind als geschützte Biotope in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen.

19. Festlegung:

Sofern ein Vorkommen von Eidechsen, Kammolche und Laubfrösche im Vorhabensgebiet nachgewiesen wird, ist deren Betroffenheit durch das Vorhaben zu untersuchen.

20. Festlegung:

Im Rahmenbetriebsplan ist eine Prognose zur Wasserqualität und zur limnologischen Entwicklung des entstehenden Bergbaugewässers zu erarbeiten.

21. Festlegung:

Aussagen zur fischereilichen Nutzung und den Hegezielen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht praktikabel. Die erforderlichen Sachverhalte sind zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. im Abschlussbetriebsplan zu behandeln. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Entscheidung mit Nebenbestimmungen geregelt.

22. Festlegung:

Eine Beeinflussung des flächenhaften Naturdenkmals mit Feuchtwiese durch das Vorhaben ist auszuschließen. Hierfür ist der Nachweis zu erbringen, dass der Wasserhaushalt der Feuchtwiese nicht durch das Vorhaben, insbesondere durch die damit einhergehende Wasserhaltung, beeinflusst wird. Der Fortbestand der Feuchtwiese ist zu gewährleisten.

23. Festlegung:

Sofern durch das hydrogeologische Gutachten eine Beeinträchtigung der nordöstlich des Vorhabensgebietes befindlichen Kleingewässer nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind diese in der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit zu berücksichtigen.

24. Festlegung:

Die zukünftige klimatische Entwicklung ist bei der Betrachtung der möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben mit zu berücksichtigen. Hierzu können entsprechende Daten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle/Saale und der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen abgefordert werden.

2.5 Schutzgut Wasser

Zunächst ging die Verhandlungsleiterin auf die vorliegenden Stellungnahmen ein.

Entgegen der Stellungnahme des Unterhaltungsverbands „Untere Ohre“ äußerte Frau Diekmann als Vertreterin der unteren Wasserbehörde, dass ihr keine Gewässer 2. Ordnung im Vorhabens- bzw. Untersuchungsgebiet bekannt seien. Weiter wies sie auf die neuen Karten zur Grundwasserneubildungsrate des gewässerkundlichen Landesdienstes hin. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestünden zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen keine weiteren Hinweise.

Weiterführend sprach die Verhandlungsleiterin die seitens des Unterhaltungsverbandes monierten fehlenden Unterhaltungsmaßnahmen an einem Absetzbecken und die daraus resultierende Vernässung an. Diese seien zwar im Hinblick auf die beantragte Erweiterung hier nicht verfahrensrelevant, bedürfen aber dennoch der Klärung.

Herr Dr. Fahlbusch teilte hierzu mit, dass sich die fragliche Pumpstation im Südosten des bestehenden Tagebaus befinde. Bezüglich der seitens des Unterhaltungsverbandes monierten Zu-

stände seien mit dem Unterhaltungsverband Abstimmungen zur Klärung der erforderlichen Maßnahmen vorgesehen.

In Bezug auf die seitens der Jägerschaft Haldensleben geäußerten Bedenken hinsichtlich der in den Bausandsteinbrüchen eingelagerten Rückstände aus der „Lindan-“ und der „Hexan-Herstellung“ des ehemaligen VEB Fahlberg List Magdeburg erkundigte sich die Verhandlungsleiterin, inwieweit hier Handlungsbedarf bestünde.

Herr Kretschmer von der unteren Abfallbehörde teilte hierzu mit, dass es sich bei den Bausandsteinbrüchen um die Deponie Emden handelt. Für diese bestehe ein Überwachungsmonitoring.

Herr Dr. Fahlbusch machte darauf aufmerksam, dass sich die Deponie Emden jenseits der bestehenden Grundwasserscheide befinde und somit eine Beeinflussung durch den Tagebau ausgeschlossen werden könne.

Frau Diekmann merkte hierzu ergänzend an, dass eine Überwachung des Grundwassers im Bereich der Deponie Emden erfolge. So sei im Grundwasserabstrom der Deponie eine Schadstofffahne bekannt. Der fragliche Grundwasserleiter sei jedoch vom Vorhaben hydrogeologisch getrennt, so dass es hierzu keiner Untersuchungen bedarf. Die Problematik der Deponie Emden sei für das geplante Vorhaben Erweiterung Hartgesteintagebau nicht relevant.

Frau Beer machte darauf aufmerksam, dass für den südlichen Bereich der Erweiterungsfläche keine Kenntnisse bzgl. der bestehenden Grundwassersituation vorlägen. Es sei daher erforderlich, die Grundwassersituation im Rahmen der geologischen Nacherkundung der Lagerstätte mit zu berücksichtigen und die Ergebnisse gleichfalls dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stellungnahme der Gemeinde Hohe Börde und die darin geäußerten Bedenken bezüglich eines möglichen Einbruchs des Gewässers Beber und des Abflusses der Beber in die Steinbruchsohle eingehend erkundigte sich die Verhandlungsleiterin, ob die vorgetragenen Bedenken und Forderung in den Antragsunterlagen berücksichtigt werden.

Herr Dr. Fahlbusch führte hierzu aus, dass die möglichen Auswirkungen auf die Beber und die im Vorhabensgebiet vorhandenen Gewässer in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt werden. So seien im Vorhabensgebiet zahlreiche Grundwassermessstellen vorhanden, die im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens mit berücksichtigt werden. Auch würden mit dem Untersuchungsgebiet des Schutzguts Wasser die südlich gelegenen FFH-Gebiete berücksichtigt. Im Hinblick auf die geäußerten Erfahrungen der Gemeinde Hohe Börde am Steinbruch Mammendorf mit dem Einbruch des Gewässers Olbe, erklärte Herr Dr. Fahlbusch, dass die geologischen Situationen der beiden Tagebaue nicht vergleichbar seien.

Herr Werner sagte dennoch zu, diese Problematik im Rahmen der Untersuchungen mit zu berücksichtigen um die bestehenden Bedenken auszuräumen.

Frau Diekmann äußerte, dass aus Sicht der unteren Wasserbehörde kein weiterer Untersuchungsbedarf bestünde.

Die Verhandlungsleiterin stellte somit fest, dass der Untersuchungsrahmen und –umfang im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ausreichend bemessen sei. Wie bereits zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeführt wurde, seien auch die Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingehend zu betrachten.

25. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen und –umfang für das Schutzgut Wasser ist ausreichend bemessen.

26. Festlegung:

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Situation ist die Deponie Emden für das geplante Vorhaben nicht relevant. Weiterführende Untersuchungen hinsichtlich bestehender Wechselwirkungen zwischen der Deponie und dem Tagebau sind daher nicht erforderlich.

27. Festlegung:

Im Rahmen der Nacherkundung des südlichen und südwestlichen Bereichs der Lagstätte ist gleichfalls die Grundwassersituation in diesem Bereich zu betrachten. Die ermittelten Daten und Ergebnisse sind dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

28. Festlegung:

Im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens sind die möglichen Auswirkungen auf die Beber und die angrenzenden Waldgebiete mit zu betrachten.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

Zum Schutzgut Klima und Luft wurden keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht, so dass hier die vorgeschlagenen und allgemein üblichen Untersuchungen als ausreichend erachtet werden.

2.7 Schutzgut Landschaft

Auch zum Schutzgut Landschaft wurden keine weiteren Forderungen und Hinweise vorgebracht, so dass auch hier die vorgeschlagenen und allgemein üblichen Untersuchungen als ausreichend erachtet werden.

2.8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

2.8.1 Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird die Anschlussbahn der NNG von der Lappwaldbahn betrieben. Die Verhandlungsleiterin bat die Antragstellerin, die betrieblichen Zusammenhänge bezüglich des Eisenbahnverkehrs zu erläutern.

Herr Werner führte hierzu aus, dass es sich bei der Bahnstrecke um einen reinen Werksanschluss handelt. Dieser gehöre der NNG Rail GmbH, die Geschäftsführer der Antragstellerin seien gleichfalls Geschäftsführer der NNG Rail GmbH. Die NNG Rail GmbH habe mit der Durchführung des Bahnbetriebs die Lappwaldbahn beauftragt.

Weiterführend machte die Verhandlungsleiterin auf die Stellungnahme der Gemeinde Hohe Börde aufmerksam. Diese wies darauf hin, dass private Grundwasserentnahmestellen durch die mit dem Vorhaben verbundene Wasserhaltung des Tagebaus betroffen sein könnten.

Herr Dr. Fahlbusch teilte hierzu mit, dass im Vorhabensgebiet keine genehmigten Wasserentnahmen bekannt seien. Er sicherte aber zu, auch die Problematik der privaten Wasserentnahmen in den Antragsunterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

2.8.2 Kulturgüter

Da seitens der Denkmalschutzbehörden bisher keine schriftliche Stellungnahme zur Tischvorlage vorlag, bat die Verhandlungsleiterin Herrn Planert, als Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), um Aussagen zum Vorhabensgebiet und ggf. um Hinweise zum weiteren Verfahren.

Herr Planert führte aus, dass das Vorhabensgebiet bereits seit 4.000 v. Chr. besiedelt sei. In der Region seien zahlreiche Megalithgräber bekannt, davon eine große Anzahl im unmittelbaren Umfeld des Tagebaus. Aufgrund der Vielzahl an Gräbern sei davon auszugehen, dass im Vorhabensgebiet mit Siedlungen und weiteren Gräbern zu rechnen sei. Für die Realisierung des Vorhabens seien daher Genehmigungen nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA erforderlich.

Herr Dr. Fahlbusch bestätigte, dass diese Sachverhalte bekannt seien und im Vorfeld der Flächeninanspruchnahme entsprechend berücksichtigt würden.

Die Verhandlungsleiterin empfahl der Antragstellerin, hierzu auf zivilrechtlicher Basis rechtzeitig vor Vorhabensbeginn mit dem LDA Vereinbarungen hinsichtlich der erforderlichen Erkundungs- und Dokumentationsmaßnahmen zu treffen.

29. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist ausreichend.

30. Festlegung:

Eine mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorhandenen privaten Wasserentnahmestellen ist in den Antragsunterlagen zu betrachten.

31. Festlegung:

Die Realisierung des Vorhabens bedarf Genehmigungen nach §§ 14 Abs. 1 und 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Zur Regelung von Umfang und zeitlichen Ablauf der notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen wird der Antragstellerin empfohlen, mit dem LDA eine entsprechende Rahmenvereinbarung abzuschließen.

2.9 Schutzgut Boden

Herr Dr. Fahlbusch teilt mit, dass im Hinblick auf die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zivilrechtliche Regelungen mit den jeweiligen Landwirten angestrebt werden. Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden in der Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend berücksichtigt.

Der Vertreter des Landesamts für Umweltschutz, Herr Walter wies auf die Handlungsempfehlung zum Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamts für Umweltschutz hin (*siehe Homepage*). Weiter machte er darauf aufmerksam, dass zur Bewertung des Bodens Daten und fachtechnische Hinweise beim Landesamt für Umweltschutz abgefordert werden könnten. Die Berücksichtigung dieser Hinweise wurde seitens der Antragstellerin zugesagt.

Seitens der unteren Abfallbehörde wurde der vorgesehene Untersuchungsumfang als hinreichend eingestuft, weitere Forderungen zum Schutzgut Boden bestanden nicht.

32. Festlegung:

Der vorgeschlagene Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden ist ausreichend.

33. Festlegung:

In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um der Bedeutung des Bodens hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbalargumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen.

34. Festlegung:

Als Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Boden ist die Handlungsempfehlung zum Bodenbewertungsverfahren des Landesamts für Umweltschutz zu verwenden.

35. Festlegung:

Als Anlage zum Rahmenbetriebsplan ist ein Bodensicherungs- und Verwertungskonzept zu erstellen.

2.10 Wechselwirkungen

Als vorhabensrelevante Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern benannte Herr Dr. Fahlbusch die sich aus der bestehenden Wasserhaltung des Tagebaus ergebenden Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und dem Schutzgut Wasser. Er sicherte zu, die mit der Wasserhaltung einhergehende Grundwasserabsenkung und die daraus resultierenden Wechselwirkungen im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens und der Umweltverträglichkeitsstudie umfassend zu betrachten.

Im Hinblick auf die erforderlichen Gutachten empfahl die Verhandlungsleiterin der Antragstellerin, sich hinsichtlich der Verfügbarkeit von vorhabensrelevanten Daten frühzeitig mit den jeweiligen Fachbehörden abzustimmen

Frau Diekmann machte darauf aufmerksam, dass in den Antragsunterlagen zum geplanten Landschaftssee entsprechende Aussagen zu treffen seien. Dabei sei die Innenverkipfung zu berücksichtigen und bereits in der Planungsphase ein limnologisch funktionierendes Gewässer anzustreben. Hierbei sei insbesondere die Frühjahrs- und Herbstzirkulation zu beachten. Es sei ein langfristig funktionierendes naturnahes Gewässer anzustreben.

36. Festlegung:

Der zukünftige Tagebausee ist so zu planen, dass ein limnologisch langfristig funktionierendes naturnahes Gewässer entsteht. Hierbei ist die Frühjahrs- und Herbstzirkulation zu gewährleisten.

3. Auslegung der Antragsunterlagen

Abschließend wies die Verhandlungsleiterin darauf hin, dass die Antragsunterlagen neben der üblichen öffentlichen Auslegung in der jeweiligen Gemeinde als PDF-Datei während der gesamten Verfahrensdauer auf der Homepage des LAGB verfügbar seien. Auf den Hinweis von Herrn Dr. Fahlbusch, dass die Antragsunterlagen auch sensible Daten und zum Teil Geschäftsgeheimnisse enthielten, teilte die Verhandlungsleiterin mit, dass diese Sachverhalte entsprechend berücksichtigt werden könnten. Die Antragstellerin müsse jedoch bei jeder unkenntlich zu machenden Angabe schlüssig begründen, inwieweit es sich hierbei um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

4. Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge

Dem Rahmenbetriebsplan sind folgende Unterlagen und Gutachten als Anlagen beizufügen:

- hydrogeologisches Gutachten,
 - Berücksichtigung der Wasserhaltung und der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung
 - Berücksichtigung der im Vorhabensgebiet vorhandenen Oberflächengewässer
 - Berücksichtigung ggf. bestehender Wasserrechte
 - Berücksichtigung des bestehenden Monitorings
 - Betrachtung der Auswirkung auf das Wasser- und Grundwasser
 - Betrachtung von lokalen Vernässungserscheinungen im Bereich der Ableitung von Grubenwasser
 - Auswirkungen des Vorhabens auf den umliegenden Gehölzbestand sind zu bewerten.
- schalltechnisches Gutachten,
- Staubimmissionsprognose,
- Erschütterungsprognose,
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1 und Maßnahmeblätter für die einzelnen Kompensationsmaßnahmen entsprechend RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 – 42.2-22301/3 (MBL LSA Nr. 43/2005 vom 29.08.2005)),
- Bodensicherungs- und –verwertungskonzept,
- Massen- und Rohstoffbilanzen,
- Standsicherheitsnachweis und
- Grunderwerbskonzept, Flurstückskarten.

Des Weiteren wird empfohlen, dem Rahmenbetriebsplan folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Protokoll der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Rahmenvereinbarung zwischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, unterer Denkmalschutzbehörde und Antragstellerin zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA.

Ein fischereiliches Nutzungs- und Hegekonzept ist erst mit dem Abschlussbetriebsplan zu erarbeiten, da dieses erst nach Einstellung der Wasserhaltung und der Ausbildung eines Gewässers relevant wird.

Eine namentliche Auflistung aller Flurstückseigentümer einschließlich deren Adressen ist dem LAGB aus datenschutzrechtlichen Gründen gesondert zu übergeben.

Für die im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu konzentrierenden Genehmigungen sind dem Rahmenbetriebsplan folgende Antragsunterlagen beizufügen:

- Antrag auf Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG,
- ggf. Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen und/oder Befreiungen gemäß § 45 BNatSchG und/oder § 67 BNatSchG,
- Antrag auf Genehmigung des Gewässerausbaus gemäß § 68 WHG,
- ggf. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlicher Erlaubnis für die erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung,
- Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und/oder Abs. 2 DenkmSchG LSA,
- Antrag auf Befreiung von den Verboten der LSG-VO
- ggf. Antrag auf Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG
- Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung und
- Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung.

Die entsprechenden Anträge sind jeweils als separat formulierte Anträge dem Rahmenbetriebsplan beizufügen.

5. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

Die Verhandlungsleiterin wies auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 25 Abs. 3 VwVfG hin. Die Art und Weise bzw. die Form bleibe dem Unternehmen vorbehalten. Allerdings sollte eine entsprechende Dokumentation bzw. ein Protokoll darüber geführt werden. Die Ergebnisse seien dem LAGB zeitnah bekannt zu geben.

6. Organisatorisches / Sonstiges

Der Inhalt, der Ablauf und die Ergebnisse des Scopingtermins sind Bestandteil dieses Vermerkes und gehen den Anwesenden zu.

Hinweise:

Alle vorliegenden und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans einschließlich der dazugehörigen Gutachten und sonstiger Anlagen zum Rahmenbetriebsplan weitestgehend zu beachten.

Die verwendeten Daten, Gutachten und sonstigen Unterlagen sind vor ihrer Verwertung für die Antragsunterlagen durch das Unternehmen bzw. dem beauftragten Planverfasser auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit für das Vorhaben zu prüfen. Gründaten sollten hierbei nicht älter als 5 Jahre sein.

Gesetzliche Grundlagen sind in der jeweils geltenden aktuellen Fassung anzuwenden.

Die kartografischen Darstellungen sollten so gestaltet werden, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Die Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sollten mit Koordinatengittern versehen werden. Lageangaben sollten im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Thematik sollte ein für die Karten geeigneter Maßstab gewählt werden. Die in den Darstellungen verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sollten vollständig in der Legende erläutert werden. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und Bearbeitungsstand, Lage- und Höhenbezugssysteme sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Dem Rahmenbetriebsplan ist gemäß § 57a Abs.2 BBergG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben vorzulegen. Das LAGB entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden kann.

Halle/Saale, den 23.06.2016

Im Auftrag

Laqua
Verhandlungsleiterin

Kießling
Schriftführer

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Teilnehmer am Scopingtermin vom 14.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
2.	Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung	3
2.1	Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen	3
2.2	Belange der Raumordnung.....	5
2.3	Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit	6
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
2.5	Schutzgut Wasser	12
2.6	Schutzgut Klima und Luft.....	14
2.7	Schutzgut Landschaft	14
2.8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	14
2.8.1	Sachgüter	14
2.8.2	Kulturgüter.....	15
2.9	Schutzgut Boden	15
2.10	Wechselwirkungen.....	16
3.	Auslegung der Antragsunterlagen.....	16
4.	Zusammenfassung der dem Rahmenbetriebsplan beizufügenden Gutachten und Genehmigungsanträge	17
5.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG	18
6.	Organisatorisches / Sonstiges	18